

Hattonen, Warine, Nanthare als Krongutverwalter um Frankfurt und Kaiserslautern, Hedene u. a.) mit ihren Klöstern zu unterscheiden; man denke an die verschiedenen Träger des Namens Hruadperaht oder an die anscheinend mit Einhard versippte Richard-Richild-Gruppe auf dem Grabfelde und den kaum anders als auf den Königshöfen Münnerstadt und Rheinfeld lokalisierbaren Besitz des Türhüters Richard von 839 (BM.² 995); damit wäre ein Beleg für die „Bosoniden“ als weiteres Geschlecht der fränkischen Reichsaristokratie gefunden; zu der Gruppe Richild-Billing-Unwan-Baldung vgl. auch S. Krüger, Studien zur sächsischen Grafschaftsverfassung im 9. Jh. (1950) 80 ff., der man allerdings nicht in allen Punkten folgen kann; dort auch über Bennit, dessen Rodung Benterode sie richtig bei Kassel (Wolfsanger, vgl. das Gegenstück Asig-Escherode) lokalisiert (Willmars Landkr. Mellrichstadt leuchtet mir nicht recht ein). Die Staffelseiner Blitrud ist vermutlich mit der gleichnamigen Gräfin in MG. Epp. 5, 128 identisch, auch sie mit Beziehung zu Einhard und zu den westlicheren Gegenden. Für besonders wichtig halte ich die Herausarbeitung der Zusammenhänge zwischen der karolingischen Grundherrenschaft und den Ortsnamen als Belegen für den Landesausbau. Für die Frage des Königsgutes selbst, in der ich — von anderen Voraussetzungen ausgehend — weitgehend Vf. bestätigen kann, darf ich endlich auf meine demnächst erscheinende vergleichende Untersuchung über das karolingische Reichsgut hinweisen und schon jetzt meine Freude über die vielfache Übereinstimmung in der Bewertung Ostfrankens als besonders ausgeprägter „Königsprovinz“ zum Ausdruck bringen.

W. M.

Konrad K u p f e r, Forchheim. Geschichte einer alten fränkischen Stadt, Nürnberg 1960, Frankenverlag Lorenz Spindler, 224 S. — Vf. schreibt S. 9: „Das Buch wendet sich nicht in erster Linie an die Fachwissenschaft, sondern an den ernsthaften Geschichts- und Heimatfreund, an Lehrer und Schüler“, und ebda.: „Der Wissenschaft dürfte diese Heimatgeschichte wenigstens dadurch dienlich sein, daß sie die Forchheim betreffende Literatur nahezu vollständig verwendet und im einzelnen zitiert und so die Nachprüfung und eigene Forschung erleichtert“. Man kann dem ansprechenden Büchlein trotz oder gerade wegen seiner sympathisch-bescheidenen Zielsetzung bescheinigen, daß es wohl in allen Teilen wissenschaftlich ausreichend fundiert ist. Mit der ma. Geschichte beschäftigt sich zusammenhängend nur Teil V S. 32—55 (Neuzeit Teil VI S. 56—82), sonst ist der Stoff nach sachlichen Gesichtspunkten aufgegliedert, z. B.: Namen, Wappen, Kirchengeschichte, Schulen, Juden, das wehrhafte Forchheim, Bemerkenswerte Persönlichkeiten etc. — Literatur-, Personen- und Ortsnamenverzeichnisse und Bildbeigaben scheinen, nach Stichproben zu urteilen, sorgfältig gearbeitet.

F. W.

Quellen zur Rechtsgeschichte der Stadt Eschwege, bearb. von Karl August E c k h a r d t, 1: Urkunden und Stadtbücher (Veröffentl. d. Hist. Komm. f. Hessen u. Waldeck Bd. XIII, 5) Marburg 1959, Elwert in Komm. XV u. 332 S. — In der Reihe der Quellen zur Rechtsgeschichte der hessischen Städte nimmt Eschwege infolge der engen Verknüpfung von Rechts-, Orts- und Reichsgeschichte eine Sonderstellung ein. Für den Rechtshistoriker wichtig sind die Stücke aus dem Mühlhäuser und — von Bearb. selbst schon 1923 erkannt — dem Meißner Rechtsbuch. Für die Reichsgeschichte ist das hochma. Urkundenmaterial interessant, so beispielsweise Nr. 19 mit der Verwaltung der Speyrer Besitzungen durch die v. Boyneburg als Reichsministerialen; hier verfügt der Kaiser 1188 (Nr. 20) über eine Kirchenvogtei, analog zu den von K. Weller aufgezeigten südwestdeutschen Verhältnissen. E. datiert das Tafelgüterverzeichnis auf die 2. Hälfte des 12. Jh., schließt sich also mit Einschränkungen Dannenbauer an (Nr. 18). Nr. 15 von 1076 ist die von E. schon früher erkannte